

Amtsblatt der Europäischen Union

L 268



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang
14. Oktober 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2022/1934 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1935 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua** ... 5
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1936 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen** 7
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1937 der Kommission vom 7. Oktober 2022 zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Garam Amed Bali/Bunga Garam Amed Bali“ (g. U.)** 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1938 der Kommission vom 7. Oktober 2022 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Sicilia“ (g. U.))** 10
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1939 der Kommission vom 7. Oktober 2022 zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vicenza“ (g. U.))** 11
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1940 der Kommission vom 7. Oktober 2022 über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen („Vézelay“ (g. U.))** 12
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1941 der Kommission vom 13. Oktober 2022 über das Verbot der Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung bestimmter Schädlinge gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates** 13

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|--|----|
| ★ Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 in Bezug auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet mit Ursprung in Uganda, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet mit Ursprung in Israel in das Gebiet der Union | 16 |
|--|----|

BESCHLÜSSE

| | |
|--|----|
| ★ Beschluss (GASP) 2022/1943 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua | 22 |
| ★ Beschluss (GASP) 2022/1944 des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen | 24 |
| ★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1945 der Kommission vom 21. Februar 2020 über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1114</i>) | 26 |
| ★ Beschluss (EU) 2022/1946 der Kommission vom 10. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1937 hinsichtlich der Amtszeit der Mitglieder des Europäischen Fiskalausschusses | 29 |
| ★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1947 der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 durch Aktualisierung des mehrjährigen Kontrollprogramms 2021-2025 und zur Festlegung des Kontrollprogramms 2023 | 31 |
| ★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1948 der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Föderativen Republik Brasilien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ | 43 |
| ★ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1949 der Kommission vom 13. Oktober 2022 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Neuseeland in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ | 46 |

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1934 DES RATES

vom 13. Oktober 2022

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2019/1720 vom 14. Oktober 2019 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. Oktober 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1720 und die Verordnung (EU) 2019/1716 ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua erlassen.
- (2) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Anhang II, der die Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die Anschrift für Notifikationen an die Kommission enthält, zu ändern.
- (3) Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1716 sollte daher ersetzt werden.
- (4) Diese Änderungen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und daher sind für ihre Umsetzung, insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich.
- (5) Die Verordnung (EU) 2019/1716 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2019/1716 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Anhang II auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu ändern.“

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua (ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. BLAŽEK

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1716 erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

Internetseiten mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

<https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy-areas/peace-and-security/sanctions/belgian-authorities-in-charge-implementation-restrictive-measures-eu>

BULGARIEN

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

TSCHECHIEN

www.financnianalytickyurad.cz/mezinarodni-sankce.html

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/Udenrigspolitik/folkeretten/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

ESTLAND

<https://vm.ee/sanktsioonid-ekspordi-ja-relvastuskontroll/rahvusvahelised-sanktsioonid>

IRLAND

<https://www.dfa.ie/our-role-policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<https://www.exteriores.gob.es/es/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<https://mvep.gov.hr/vanjska-politika/medjunarodne-mjere-ogranicavanja/22955>

ITALIEN

<https://www.esteri.it/it/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/>

ZYPERN

<https://mfa.gov.cy/themes/>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

UNGARN

<https://kormany.hu/kulgazdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

MALTA

<https://foreignandeu.gov.mt/en/Government/SMB/Pages/SMB-Home.aspx>

NIEDERLANDE

<https://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-sancties>

ÖSTERREICH

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

POLEN

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

PORTUGAL

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/omejevalni_ukrepi

SLOWAKEI

https://www.mzv.sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<https://um.fi/pakotteet>

SCHWEDEN

<https://www.regeringen.se/sanktioner>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2

1049 Brüssel, Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1935 DES RATES**vom 13. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. Oktober 2019 die Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua angenommen.
- (2) Der Rat hat die in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, überprüft. Aufgrund dieser Überprüfung sollten die Begründungen für zwei natürliche Personen aktualisiert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. BLAŽEK

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 1.

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1716 erhalten die Einträge 3 und 19 unter der Überschrift „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 2“ folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Datum der Aufnahme in die Liste |
|-----|----------------------------------|---|---|---------------------------------|
| „3. | Francisco Javier DÍAZ MADRIZ | Geburtsdatum: 3. August 1961 Geschlecht: männlich | Seit dem 23. August 2018 Generaldirektor der nicaraguanischen Nationalpolizei (NNP) und ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der NNP. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, auch als Befehlshaber über Polizeikräfte, die Gewalt gegen Zivilisten begangen haben, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen sowie Folter. Er führte 2021 die Ermittlungen zur Einleitung von Verfahren gegen die vor den Wahlen festgenommenen Oppositionsführer durch. | 4.5.2020 |
| 19. | Lumberto Ignacio CAMPBELL HOOKER | Mitglied des Obersten Wahlrates, im Jahr 2018 amtierender Präsident des Obersten Wahlrates Geburtsdatum: 3.12.1949 Geburtsort: Raas, Nicaragua Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: nicaraguanisch Reisepass-Nr.: A00001109 (Nicaragua) Personenkennnummer: 6010302490003J | Lumberto Ignacio Campbell Hooker ist seit 2014 Mitglied des Obersten Wahlrates, einer Einrichtung, die für die Vorbereitung, Abhaltung und Zertifizierung der Parlamentswahlen vom 7. November 2021 zuständig ist, mit denen aufgrund des Fehlens von Transparenz, einer echten Opposition und einer demokratischen Debatte demokratische Institutionen und Prozesse untergraben wurden. Der Oberste Wahlrat hat der Opposition die Möglichkeit genommen, für freie Wahlen zu kandidieren, und sorgte für die Abhaltung von Wahlen unter undemokratischen Bedingungen. Sein Mandat als Mitglied des Obersten Wahlrates wurde von der Generalversammlung im Mai 2021 verlängert. Während der Wahlen vom 7. November 2021 sprach er zu den Medien und rechtfertigte und lobte die Organisation dieser Wahlen. Er ist daher verantwortlich für die Unterdrückung der demokratischen Opposition und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Nicaragua. | 10.1.2022“ |

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1936 DES RATES**vom 13. Oktober 2022****zur Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1542 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 15. Oktober 2018 die Verordnung (EU) 2018/1542 angenommen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1542 hat der Rat die in Anhang I der Verordnung enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2 überprüft. Ein Eintrag in dieser Liste sollte aktualisiert werden.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. BLAŽEK

⁽¹⁾ ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 12.

ANHANG

Eintrag Nr. 12 unter Abschnitt A „Natürliche Personen“ der in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1542 enthaltenen Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 2 erhält folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe für die Benennung | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|------|--|---|--|-------------------------------------|
| „12. | Sergei Ivanovich MENYAILO (Сергей Иванович МЕНЯЙЛО) | Geschlecht: männlich; Geburtsdatum: 22. August 1960; Geburtsort: Alagir; Staatsangehörigkeit: russisch; Titel: Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania. | <p>Sergei Menyailo ist das Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania. Er war zwischen 2016 und April 2021 generalbevollmächtigter Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderationskreis Sibirien. In dieser Eigenschaft war er dafür verantwortlich, die Umsetzung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten, einschließlich der Umsetzung der Innen- und Außenpolitik des Staates, sicherzustellen. Sergei Menyailo war bis August 2021 Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalny ist wegen seiner herausragenden Rolle in der politischen Opposition Ziel systematischer Schikanen und Repression durch staatliche Akteure und Akteure der Justiz in der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalyns Aktivitäten wurden während seiner Reise nach Sibirien im August 2020 von den Behörden der Russischen Föderation eng überwacht. Am 20. August 2020 ist er schwer erkrankt und wurde in ein Krankenhaus in Omsk, Russische Föderation, eingeliefert. Am 22. August 2020 wurde er in ein Krankenhaus in Berlin, Deutschland, verlegt. Ein Fachlabor in Deutschland hat anschließend eindeutige Beweise, die auch von Laboren in Frankreich und Schweden bestätigt wurden, gefunden, dass Alexej Nawalny mit einem toxischen Nervenkampfstoff der Nowitschok-Gruppe vergiftet wurde. Dieser toxische Nervenkampfstoff steht in der Russischen Föderation nur staatlichen Stellen zur Verfügung. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die Vergiftung von Alexej Nawalny nur mit der Zustimmung der Präsidialverwaltung möglich war.</p> <p>Aufgrund seiner Führungsposition als ehemaliger Bevollmächtigter der Präsidialverwaltung im Föderationskreis Sibirien ist Sergei Menyailo daher dafür verantwortlich, dass den Personen, die die Vergiftung von Alexej Nawalny mit dem Nervenkampfstoff Nowitschok, die nach dem Chemiewaffenübereinkommen einen Einsatz von Chemiewaffen bedeutet, durchgeführt haben oder daran beteiligt waren, Unterstützung verschafft oder geleistet wurde.</p> | 15.10.2020* |

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1937 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2022****zur Eintragung eines Namens in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben „Garam Amed Bali/Bunga Garam Amed Bali“ (g. U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Indonesiens auf Eintragung des Namens „Garam Amed Bali/Bunga Garam Amed Bali“ wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte der Name „Garam Amed Bali/Bunga Garam Amed Bali“ eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Garam Amed Bali/Bunga Garam Amed Bali“ (g. U.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.6. „Salz“ gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ⁽³⁾ ausgewiesen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2022

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 231 vom 15.6.2022, S. 31.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1938 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2022****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Sicilia“ (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Sicilia“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für die Bezeichnung „Sicilia“ (g. U.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 150 vom 5.4.2022, S. 57.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1939 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2022****zur Genehmigung von Änderungen der Spezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe („Vicenza“ (g. U.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vicenza“ geprüft, den Italien gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestellt hat.
- (2) Die Kommission hat den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation gemäß Artikel 97 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (4) Die Änderungen der Spezifikation sollten daher gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für den Namen „Vicenza“ (g. U.) werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2022

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 159 vom 12.4.2022, S. 23.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1940 DER KOMMISSION**vom 7. Oktober 2022****über die Gewährung des Schutzes gemäß Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Namen „Vézelay“ (g. U.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 99,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Frankreichs auf Eintragung des Namens „Vézelay“ wurde gemäß Artikel 97 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 von der Kommission geprüft und im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.
- (2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eingegangen.
- (3) Der Name „Vézelay“ sollte im Einklang mit Artikel 99 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt und in das Register gemäß Artikel 104 derselben Verordnung eingetragen werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Vézelay“ (g. U.) wird geschützt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Oktober 2022

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

⁽²⁾ ABl. C 147 vom 4.4.2022, S. 6.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1941 DER KOMMISSION**vom 13. Oktober 2022****über das Verbot der Einschleppung, Verbringung, Haltung, Vermehrung oder Freisetzung bestimmter Schädlinge gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2021 meldeten mehrere Mitgliedstaaten der Kommission das amtlich bestätigte Auftreten in Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in Drittländern von Schädlingen, die nicht als Unionsquarantäneschädlinge, als Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge oder als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission⁽²⁾ aufgeführt sind und nicht gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 geregelt sind.
- (2) Auf der Grundlage von Daten aus vorläufigen Risikobewertungen oder Risikoanalysen, die bisher von den zuständigen Behörden und Organisationen durchgeführt wurden, ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass diese Schädlinge die in Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 aufgeführten Kriterien erfüllen.
- (3) *Chloridea virescens*, *Leucinodes orbonalis*, *Leucinodes pseudorbonalis*, *Resseliella citrifrugis* und *Spodoptera ornithogalli* gehören zu den Schädlingen, für die die zuständigen Behörden Maßnahmen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 ergriffen haben. Diese Schädlinge wurden mehrmals an den Grenzen der Union beanstandet und es ist nicht bekannt, dass sie im Gebiet der Union auftreten.
- (4) Die Niederlande haben für das Gebiet der Union eine vorläufige Risikobewertung für *Chloridea virescens*⁽³⁾ und eine Schädlingsrisikoanalyse für amerikanische *Spodoptera*-Arten, u. a. *Spodoptera ornithogalli*⁽⁴⁾, durchgeführt. Aus beiden geht hervor, dass diese Schädlinge in Bezug auf das Gebiet der Union die Kriterien für Quarantäneschädlinge gemäß Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllen. Eine weitere Risikobewertung ist jedoch erforderlich, um ihre Aufnahme in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zu unterstützen.
- (5) Auf der Grundlage der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) vorgenommenen Schädlingskategorisierungen für *Leucinodes orbonalis*⁽⁵⁾ und *Leucinodes pseudorbonalis*⁽⁶⁾ erfüllen diese Schädlinge in Bezug auf das Gebiet der Union die Kriterien für Quarantäneschädlinge gemäß Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/2031. Es wurde jedoch auf Unsicherheiten hinsichtlich ihrer Auswirkungen im Zusammenhang mit ihrer klimatischen Eignung hingewiesen. Derzeit werden eine weitere Bewertung der klimatischen Eignung sowie eine Bewertung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Ansiedlung dieser Schädlinge in der Union und ihrer Folgen durchgeführt.

(1) Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

(2) Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

(3) Quicksan *Chloridea virescens* | Publication | NVWA-English

(4) American *Spodoptera* species risk assessment | Publication | NVWA-English

(5) EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit). Scientific Opinion on the pest categorisation of *Leucinodes orbonalis*. EFSA Journal 2021;19(11):6890, 28 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6890>.

(6) EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit). Scientific Opinion on the pest categorisation of *Leucinodes pseudorbonalis*. EFSA Journal 2021;19(11):6889, 21 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6889>.

- (6) Auf der Grundlage der von der Behörde vorgenommenen Schädlingskategorisierung erfüllt *Resseliella citrifrugis* (7) in Bezug auf das Gebiet der Union die Kriterien für Quarantäneschädlinge gemäß Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/2031. Derzeit laufen weitere Risikobewertungen bezüglich der Wege des Eindringens und der Ausbreitung dieses Schädlings.
- (7) Diese Schädlinge wurden mehrfach an den Grenzen der Union beanstandet, und große Mengen ihrer Wirtspflanzen werden weiterhin aus Ländern eingeführt, in denen diese Schädlinge bekanntermaßen vorkommen, wobei sie ein hohes Pflanzengesundheitsrisiko für das Gebiet der Union darstellen. Daher wird die Auffassung vertreten, dass eine unmittelbare Gefahr des Eindringens dieser Schädlinge in das Gebiet der Union besteht. Es ist daher angezeigt, die Maßnahme eines vorübergehenden Verbots ihrer Einfuhr in die Union zu ergreifen, bis die entsprechenden Risikoanalysen vollständig durchgeführt wurden. Diese Schädlinge sollten auch risikobasierten Erhebungen zu ihren Anzeichen oder Symptomen gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 unterzogen werden.
- (8) Diese Verordnung sollte so lange gelten, bis diese Risikobewertungen und -analysen abgeschlossen sind.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verbot von Schädlingen

Die im Anhang aufgeführten Schädlinge dürfen nicht in das Gebiet der Union eingeschleppt oder innerhalb des Gebiets der Union verbracht oder in diesem Gebiet gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Mai 2027.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

(7) EFSA PLH Panel (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit). Scientific Opinion on the pestcategorisation of *Resseliella citrifrugis*. EFSA Journal 2021;19(8):6802, 19 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2021.6802>.

ANHANG

Liste der Schädlinge und ihrer Codes, die von der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum zugewiesen wurden

| | |
|----|--|
| 1. | <i>Chloridea virescens</i> Fabricius [HELIVI] |
| 2. | <i>Leucinodes orbonalis</i> Guenée [LEUIOR] |
| 3. | <i>Leucinodes pseudorbonalis</i> Mally et al. [LEUIPS] |
| 4. | <i>Resseliella citrifrugis</i> Jiang [RESSCI] |
| 5. | <i>Spodoptera ornithogalli</i> Guenée [PRODOR] |

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1942 DER KOMMISSION**vom 13. Oktober 2022**

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 in Bezug auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Art *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Uganda, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union und zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen der Art *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel in das Gebiet der Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission ⁽²⁾ wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2018 der Kommission ⁽³⁾ enthält besondere Vorschriften für das Verfahren zur Durchführung der Risikobewertung gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/2031 in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko.
- (3) Nach einer vorläufigen Bewertung wurden 34 Gattungen und eine Art von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus allen Drittländern als Pflanzen mit hohem Risiko in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 aufgenommen. Dazu gehört auch die Gattung *Jasminum* L.
- (4) Die Liste der aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die nur dann in das Gebiet der Union eingeführt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht werden dürfen, wenn besondere Anforderungen erfüllt sind, ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission festgelegt ⁽⁴⁾.
- (5) Am 4. Dezember 2019 stellte Uganda bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von unbewurzelten Stecklingen von *Jasminum polyanthum* Franchet. Dieser Antrag wurde durch das entsprechende technische Dossier unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (AbI. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2018 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Festlegung besonderer Vorschriften für das Verfahren zur Durchführung der Risikobewertung in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 323 vom 19.12.2018, S. 7).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union (AbI. L 275 vom 24.8.2020, S. 5).

- (6) Am 31. März 2022 nahm die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von unbewurzelten Stecklingen der Art *Jasminum polyanthum* Franchet aus Uganda an ⁽⁵⁾. Die Behörde ermittelte *Bemisia tabaci* (außereuropäische Populationen), *Coccus viridis*, *Diaphania indica*, *Pulvinaria psidii*, *Scirtothrips dorsalis* und *Selenaspidus articulatus* als relevante Schädlinge für diese zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen.
- (7) Die Behörde bewertete die im Dossier für *Bemisia tabaci* (außereuropäische Populationen), *Coccus viridis*, *Diaphania indica*, *Pulvinaria psidii*, *Scirtothrips dorsalis* und *Selenaspidus articulatus* beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen und schätzte die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Ware frei von diesen Schädlingen ist.
- (8) Auf der Grundlage dieses Gutachtens wird davon ausgegangen, dass das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen in die Union von unbewurzelten Stecklingen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Uganda auf ein hinnehmbares Maß reduziert wird, sofern geeignete Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, um dem mit diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen verbundenen Schädlingsrisiko zu begegnen. Daher sollten unbewurzelte Stecklinge von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Uganda nicht mehr als Pflanzen mit hohem Risiko gelten.
- (9) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die von Uganda im Dossier beschriebenen Maßnahmen werden als ausreichend angesehen, um das Risiko beim Einführen der Ware in das Gebiet der Union auf ein hinnehmbares Maß zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollten daher als pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen dieser Ware in die Union zu gewährleisten.
- (11) *Bemisia tabaci* (außereuropäische Populationen) und *Scirtothrips dorsalis* werden in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽⁶⁾ als Unionsquarantäneschädlinge geführt. *Coccus viridis*, *Pulvinaria psidii* und *Selenaspidus articulatus* sind noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge aufgeführt, könnten aber die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen, sobald eine vollständige Risikobewertung durchgeführt wurde.
- (12) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Aus dem Gutachten der Behörde geht hervor, dass bisher keine Aufzeichnungen über *Diaphania indica* im Zusammenhang mit *Jasminum polyanthum* Franchet als Wirt vorliegen. Aus diesem Grund sind in Bezug auf diesen Schädling keine Einfuhranforderungen erforderlich.
- (14) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 ⁽⁷⁾ wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 dahin gehend geändert, dass festgelegt wurde, dass das Einführen in die Union von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Jasminum* L., außer unbewurzelten Stecklingen von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel, verboten ist. Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wurde geändert, um die pflanzengesundheitliche Einfuhrvorschriften aufzunehmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass das Risiko beim Einführen dieser zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen aus Israel in die Union hinnehmbar ist. Diese pflanzengesundheitlichen Vorschriften enthielten irrtümlicherweise Maßnahmen in Bezug auf einen Unionsquarantäneschädling *Scirtothrips dorsalis*. Da es gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 verboten ist, Unionsquarantäneschädlinge in das Gebiet der Union einzuschleppen oder innerhalb des Gebiets der Union zu verbringen oder in diesem Gebiet zu halten, zu vermehren oder freizusetzen, war es nicht erforderlich, Maßnahmen für *Scirtothrips dorsalis* in den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 aufzunehmen.

⁽⁵⁾ EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2022. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Jasminum polyanthum* unrooted cuttings from Uganda. EFSA Journal 2022;20(5):7300, 83 pp. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2022.7300>.

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 9. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 in Bezug auf bestimmte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel und zur Anpassung der Codes der Kombinierten Nomenklatur für *Ullucus tuberosus* sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 in Bezug auf die pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen für das Einführen von diesen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen in das Gebiet der Union (ABl. L 83 vom 10.3.2021, S. 6).

- (15) Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (16) Um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen⁽⁸⁾ nachzukommen, sollte die Einfuhr unbewurzelter Stecklinge von *Jasminum polyanthum* Franchet aus Uganda so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden. Daher sollte diese Verordnung am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Der Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung berichtigt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁸⁾ Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen), https://www.wto.org/english/tratop_e/sps_e/spsagr_e.htm.

ANHANG I

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019

Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 erhält in der Tabelle unter Nummer 1 in der zweiten Spalte „Bezeichnung“ der Eintrag „*Jasminum* L., ausgenommen unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel“ folgende Fassung:

„*Jasminum* L., ausgenommen unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel und Uganda“.

ANHANG II

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 wird nach „unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von *Jasminum polyanthum* Franchet mit Ursprung in Israel“ folgender Eintrag eingefügt:

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände | KN-Code | Ursprungsdritt-länder | Maßnahmen |
|---|---------------|-----------------------|--|
| „unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet | ex 0602 10 90 | Uganda | <p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> sind; ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> verfügt; iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“ |

ANHANG III

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213

In der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 erhält der Eintrag „Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art *Jasminum polyanthum* Franchet“ mit Ursprung in Israel folgende Fassung:

| Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände | KN-Code | Ursprungsdriftländer | Maßnahmen |
|---|---------------|----------------------|---|
| „Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet | ex 0602 10 90 | Israel | <p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt; iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und <i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden; <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ‚Zusätzliche Erklärung‘</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: ‚Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.‘ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.“ |

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2022/1943 DES RATES

vom 13. Oktober 2022

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,
auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 14. Oktober 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ⁽¹⁾ angenommen.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2019/1720 gilt bis zum 15. Oktober 2022. Auf Grundlage einer Überprüfung des genannten Beschlusses sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 15. Oktober 2023 verlängert und die Begründungen für zwei im Anhang jenes Beschlusses aufgeführte natürliche Personen aktualisiert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2019/1720 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2019/1720 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Dieser Beschluss gilt bis zum 15. Oktober 2023 und wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. BLAŽEK

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua (ABl. L 262 vom 15.10.2019, S. 58).

ANHANG

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2019/1720 erhalten die Einträge 3 und 19 unter der Überschrift „A. Natürliche Personen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1“ folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe | Datum der Aufnahme in die Liste |
|-----|----------------------------------|---|---|---------------------------------|
| „3. | Francisco Javier DÍAZ MADRIZ | Geburtsdatum: 3. August 1961 Geschlecht: männlich | Seit dem 23. August 2018 Generaldirektor der nicaraguanischen Nationalpolizei (NNP) und ehemaliger stellvertretender Generaldirektor der NNP. Verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen und Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition in Nicaragua, auch als Befehlshaber über Polizeikräfte, die Gewalt gegen Zivilisten begangen haben, einschließlich übermäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen sowie Folter. Er führte 2021 die Ermittlungen zur Einleitung von Verfahren gegen die vor den Wahlen festgenommenen Oppositionsführer durch. | 4.5.2020 |
| 19. | Lumberto Ignacio CAMPBELL HOOKER | Mitglied des Obersten Wahlrates, im Jahr 2018 amtierender Präsident des Obersten Wahlrates Geburtsdatum: 3.12.1949 Geburtsort: Raas, Nicaragua Geschlecht: männlich Staatsangehörigkeit: nicaraguanisch Reisepass-Nr.: A00001109 (Nicaragua) Personenkennnummer: 6010302490003J | Lumberto Ignacio Campbell Hooker ist seit 2014 Mitglied des Obersten Wahlrates, einer Einrichtung, die für die Vorbereitung, Abhaltung und Zertifizierung der Parlamentswahlen vom 7. November 2021 zuständig ist, mit denen aufgrund des Fehlens von Transparenz, einer echten Opposition und einer demokratischen Debatte demokratische Institutionen und Prozesse untergraben wurden. Der Oberste Wahlrat hat der Opposition die Möglichkeit genommen, für freie Wahlen zu kandidieren, und sorgte für die Abhaltung von Wahlen unter undemokratischen Bedingungen. Sein Mandat als Mitglied des Obersten Wahlrates wurde von der Generalversammlung im Mai 2021 verlängert. Während der Wahlen vom 7. November 2021 sprach er zu den Medien und rechtfertigte und lobte die Organisation dieser Wahlen. Er ist daher verantwortlich für die Unterdrückung der demokratischen Opposition und für die Untergrabung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Nicaragua. | 10.1.2022“ |

BESCHLUSS (GASP) 2022/1944 DES RATES
vom 13. Oktober 2022
zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2018/1544 über restriktive Maßnahmen gegen die
Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. Oktober 2018 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2018/1544 ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen angenommen.
- (2) Der Beschluss (GASP) 2018/1544 gilt bis zum 16. Oktober 2022. Nach einer Überprüfung dieses Beschlusses sollten die darin festgelegten restriktiven Maßnahmen bis zum 16. Oktober 2023 verlängert und ein Eintrag in der im Anhang des genannten Beschlusses enthaltenen Liste der in Artikel 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen aktualisiert werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2018/1544 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2018/1544 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 8*

Dieser Beschluss gilt bis zum 16. Oktober 2023. Dieser Beschluss wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.“

2. Der Anhang wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Oktober 2022.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BLAŽEK

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2018/1544 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen (ABl. L 259 vom 16.10.2018, S. 25).

ANHANG

Eintrag Nr. 12 unter Abschnitt A „Natürliche Personen“ der im Anhang des Beschlusses (GASP) 2018/1544 enthaltenen Liste der in Artikel 2 und 3 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen erhält folgende Fassung:

| | Name | Angaben zur Identität | Gründe für die Benennung | Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste |
|------|--|---|--|-------------------------------------|
| „12. | Sergei Ivanovich MENYAILO (Сергей Иванович МЕНЯЙЛО) | Geschlecht: männlich; Geburtsdatum: 22. August 1960; Geburtsort: Alagir; Staatsangehörigkeit: russisch; Titel: Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania. | <p>Sergei Menyailo ist das Regierungsoberhaupt von Nordossetien-Alania. Er war zwischen 2016 und April 2021 generalbevollmächtigter Vertreter des Präsidenten der Russischen Föderation im Föderationskreis Sibirien. In dieser Eigenschaft war er dafür verantwortlich, die Umsetzung der verfassungsmäßigen Befugnisse des Präsidenten, einschließlich der Umsetzung der Innen- und Außenpolitik des Staates, sicherzustellen. Sergei Menyailo war bis August 2021 Mitglied des Sicherheitsrats der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalny ist wegen seiner herausragenden Rolle in der politischen Opposition Ziel systematischer Schikanen und Repression durch staatliche Akteure und Akteure der Justiz in der Russischen Föderation.</p> <p>Alexej Nawalyns Aktivitäten wurden während seiner Reise nach Sibirien im August 2020 von den Behörden der Russischen Föderation eng überwacht. Am 20. August 2020 ist er schwer erkrankt und wurde in ein Krankenhaus in Omsk, Russische Föderation, eingeliefert. Am 22. August 2020 wurde er in ein Krankenhaus in Berlin, Deutschland, verlegt. Ein Fachlabor in Deutschland hat anschließend eindeutige Beweise, die auch von Laboren in Frankreich und Schweden bestätigt wurden, gefunden, dass Alexej Nawalny mit einem toxischen Nervenkampfstoff der Nowitschok-Gruppe vergiftet wurde. Dieser toxische Nervenkampfstoff steht in der Russischen Föderation nur staatlichen Stellen zur Verfügung. Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass die Vergiftung von Alexej Nawalny nur mit der Zustimmung der Präsidialverwaltung möglich war.</p> <p>Aufgrund seiner Führungsposition als ehemaliger Bevollmächtigter der Präsidialverwaltung im Föderationskreis Sibirien ist Sergei Menyailo daher dafür verantwortlich, dass den Personen, die die Vergiftung von Alexej Nawalny mit dem Nervenkampfstoff Nowitschok, die nach dem Chemiewaffenübereinkommen einen Einsatz von Chemiewaffen bedeutet, durchgeführt haben oder daran beteiligt waren, Unterstützung verschafft oder geleistet wurde.</p> | 15.10.2020“ |

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1945 DER KOMMISSION**vom 21. Februar 2020****über Dokumente, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absätze 1 und 4 und Artikel 26 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszustellen sind***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2020) 1114)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020 über den Abschluss des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾ (im Folgenden „Abkommen“) bestimmt, dass der Aufnahmestaat von britischen Staatsangehörigen, ihren jeweiligen Familienangehörigen sowie sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, verlangen kann, dass sie einen neuen Aufenthaltsstatus, der die Rechte nach diesem Titel verleiht, und ein Dokument zum Nachweis dieses Status beantragen.
- (2) Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, dass, wenn sich ein Aufnahmestaat dafür entschieden hat, von britischen Staatsangehörigen, ihren Familienangehörigen und sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, nicht zu verlangen, den als Voraussetzung für einen rechtmäßigen Aufenthalt geltenden neuen Aufenthaltsstatus zu beantragen, so haben die für Aufenthaltsrechte infrage kommenden Personen das Recht, unter den Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ein Aufenthaltsdokument zu erhalten, das eine Erklärung enthält, dass es im Einklang mit diesem Abkommen ausgestellt wurde.
- (3) Artikel 26 des Abkommens sieht vor, dass der Arbeitsstaat von britischen Staatsangehörigen, die nach Titel II des Abkommens Rechte als Grenzgänger haben, verlangen kann, dass sie ein Dokument beantragen, mit dem bescheinigt wird, dass sie nach diesem Titel solche Rechte haben, und dass diese Staatsangehörigen Anspruch darauf haben, dass ihnen ein solches Dokument ausgestellt wird.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates ⁽⁴⁾ regelt die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige. Der einheitlich gestaltete Titel enthält alle notwendigen Informationen und genügt sehr hohen technischen Standards, insbesondere zum Schutz vor Fälschung und Verfälschung.
- (5) Daher sollte diese einheitliche Gestaltung auch bei Aufenthaltsdokumenten zur Anwendung gelangen, die nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union britischen Staatsangehörigen, ihren jeweiligen Familienangehörigen sowie sonstigen Personen, die sich im Einklang mit den in Titel II des Abkommens vorgesehenen Bedingungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7.⁽³⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77).⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige (ABl. L 157 vom 15.6.2002, S. 1).

- (6) Die einheitliche Gestaltung sollte auch bei Dokumenten zugrunde gelegt werden, die britischen Staatsangehörigen auszustellen sind, die im Arbeitsmitgliedstaat Rechte als Grenzgänger haben.
- (7) Da diese Dokumente als Nachweis der in Titel II des Abkommens vorgesehenen Rechte dienen, sollte dem Eintrag im Feld 10 „Art des Titels“ zu entnehmen sein, dass die betreffenden Dokumente im Rahmen des Abkommens ausgestellt wurden.
- (8) Die Mitgliedstaaten sollten im Feld 12 „Anmerkungen“ angeben, ob das Aufenthaltsdokument gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens ausgestellt wurde.
- (9) Um sicherzustellen, dass die Identität des Dokumenteninhabers zweifelsfrei überprüft werden kann, sollten die Dokumente eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren haben, sodass das Lichtbild des Inhabers aktualisiert werden kann.
- (10) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens sollten die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 des Abkommens ausgestellten Dokumente erst nach Ende des in Artikel 126 des Abkommens vorgesehenen Übergangszeitraums wirksam werden.
- (11) Die Mitgliedstaaten dürfen jedoch bereits während des Übergangszeitraums mit der Ausstellung von Aufenthaltstiteln für britische Staatsangehörige gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens beginnen, wenn sie sich aus verwaltungstechnischen oder sonstigen Gründen dafür entscheiden. Die Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ geänderten Fassung ist allerdings noch nicht vollständig anwendbar. Bis die Verordnung (EU) 2017/1954 Anwendung findet, sollten sich die Mitgliedstaaten daher an die derzeitigen Vorgaben halten, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates ⁽⁶⁾ geänderten Fassung festgelegt sind.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates ⁽⁷⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Ausstellung eines Aufenthaltstitels gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Absatz 4 des Abkommens halten sich die Mitgliedstaaten an die Vorgaben, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung festgelegt sind.

Das im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannte Feld 10 „Art des Titels“ muss den Eintrag „Artikel 50 EUV“ enthalten. Die Mitgliedstaaten geben in dem im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannten Feld 12 „Anmerkungen“ an, ob das Dokument gemäß Artikel 18 Absatz 1 oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens ausgestellt wurde.

Das Aufenthaltsdokument ist mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen die Dokumente nach Artikel 26 des Abkommens in Form der einheitlich gestalteten Grenzübergangsgenehmigungen für den kleinen Grenzverkehr für Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EU) 2017/1954 geänderten Fassung aus.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 1).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1).

Das im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 genannte Feld 10 „Art des Titels“ muss den Eintrag „Artikel 50 EUV — Grenzgänger“ enthalten.

Das Dokument ist mindestens fünf und höchstens zehn Jahre gültig.

Artikel 3

Bis die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2017/1954 durchgeführt haben, halten sie sich an die Vorgaben, die für die Gestaltung von Aufenthaltstiteln in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 geänderten Fassung festgelegt sind, und verwenden die in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses genannten Einträge.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten wenden diesen Beschluss spätestens am Tag nach dem Ende des Übergangszeitraums an.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Februar 2020

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission

BESCHLUSS (EU) 2022/1946 DER KOMMISSION**vom 10. Oktober 2022****zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/1937 hinsichtlich der Amtszeit der Mitglieder des Europäischen Fiskalausschusses**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission ⁽¹⁾ wurde ein unabhängiger beratender Europäischer Fiskalausschuss eingerichtet. Der Beschluss regelt den Auftrag und die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Unabhängigkeit und die Arbeitsweise des Europäischen Fiskalausschusses (im Folgenden „Ausschuss“) und seines Sekretariats.
- (2) Der Ausschuss berät die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der multilateralen fiskalpolitischen Überwachung.
- (3) Am 19. Oktober 2016 wurden der Vorsitzende und vier Mitglieder des Ausschusses von der Kommission ernannt ⁽²⁾ und am 10. April 2019 wurde ihre Amtszeit verlängert ⁽³⁾. Am 9. September 2020 trat ein Mitglied des Ausschusses zurück, woraufhin die Kommission ein neues Mitglied für eine Amtszeit von drei Jahren ernannte. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der übrigen drei Ausschussmitglieder endet am 19. Oktober 2022.
- (4) Die Überprüfung des haushaltspolitischen Rahmens der EU wurde wegen der COVID-19-Pandemie ausgesetzt. Sie wurde mit der Mitteilung der Kommission „Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung“ vom 19. Oktober 2021 wieder angestoßen und ist nun im Gange.
- (5) Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie schlug die Kommission am 20. März 2020 vor, die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu aktivieren. Der Vorschlag wurde vom Rat gebilligt. Die Klausel soll 2023 in Kraft bleiben.
- (6) In Anbetracht der COVID-19-Pandemie sowie des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der daraus resultierenden Energiekrise haben die derzeitigen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen auch Auswirkungen auf die Praxis der haushaltspolitischen Überwachung.
- (7) Unter außergewöhnlichen Umständen sollte die Amtszeit der Ausschussmitglieder ein weiteres Mal verlängert werden können.
- (8) Nach Artikel 3 Absätze 7 und 8 des Beschlusses wird der Ausschuss von einem Sekretariat unterstützt. Die Anstellungsbehörde der Kommission sollte die erforderlichen Vorkehrungen treffen können, um die Kontinuität des Sekretariats entsprechend der Amtszeit des Ausschusses sicherzustellen.
- (9) Der Beschluss (EU) 2015/1937 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2015/1937 der Kommission vom 21. Oktober 2015 zur Einrichtung eines unabhängigen beratenden Europäischen Fiskalausschusses (ABl. L 282 vom 28.10.2015, S. 37).

⁽²⁾ PV(2016) 2186 final, S. 10.

⁽³⁾ PV(2019) 2291 final, S. 22.

BESCHLIEßT:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses (EU) 2015/1937 wird der folgende Satz angefügt:

„Unter außergewöhnlichen Umständen kann ihre Amtszeit abermals, um bis zu zwei Jahre verlängert werden.“

Artikel 2

In Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses (EU) 2015/1937 wird der folgende Satz angefügt:

„Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Amtszeit der Sekretariatsleitung von der Anstellungsbehörde entsprechend der Amtszeit des Ausschusses verlängert werden.“

Brüssel, den 10. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1947 DER KOMMISSION**vom 13. Oktober 2022****zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 durch Aktualisierung des mehrjährigen Kontrollprogramms 2021-2025 und zur Festlegung des Kontrollprogramms 2023**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1 Buchstabe b, und Artikel 118 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette obliegt den Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden mithilfe amtlicher Kontrollen überprüfen, ob einschlägige Anforderungen der Union tatsächlich eingehalten und wirksam durchgesetzt werden. Parallel hierzu sieht Artikel 116 der Verordnung (EU) 2017/625 vor, dass Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten Kontrollen durchführen, um die Anwendung der Unionsvorschriften zu überprüfen. Diese Kontrollen der Kommission sollten durchgeführt werden in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sowie mit Blick auf das Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme und die Arbeit der zuständigen Behörden, die diese Systeme betreiben; hierbei sollten Synergien mit Kontrollregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik berücksichtigt werden.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1550 der Kommission ⁽²⁾ wurde ein mehrjähriges Programm 2021-2025 für Kontrollen, die Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten durchführen, um die Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu überprüfen, festgelegt, das sich an der Amtszeit der aktuellen Kommission ausrichtet und ihren Prioritäten Rechnung trägt. Im Zuge der Durchführung dieses mehrjährigen Kontrollprogramms hat sich herausgestellt, dass es nicht flexibel genug war, damit die Experten der Kommission Notfälle, neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Vorschriften geregelt sind, untersuchen und Informationen darüber sammeln konnten. In Abschnitt 10 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 sollte ein neuer Schwerpunkt gemäß Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer iii der Verordnung (EU) 2017/625 aufgenommen werden, um solche Fälle abzudecken.
- (3) Die Festlegung eines strikten Zeitplans für die Kontrollen in den Schwerpunktbereichen für jedes der fünf Jahre des mehrjährigen Kontrollprogramms ist nicht mit dem Maß an Flexibilität vereinbar, das erforderlich ist, um die Ziele der Überprüfung des Funktionierens der nationalen Kontrollsysteme, einschließlich der Untersuchung von Durchsetzungspraktiken oder -problemen, Notfällen und neuen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und der Sammlung von Informationen darüber, sowie der Durchführung von Kommissionskontrollen auf Risikobasis zu erreichen. Daher sollte Abschnitt 11 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550, in dem die jährliche Aufschlüsselung der Kontrollen für die Jahre 2021-2025 festgelegt ist, durch ein Kontrollprogramm für das kommende Jahr ersetzt und jährlich aktualisiert werden, das mehrjährige Kontrollprogramm 2021-2025 als solches sollte aber beibehalten werden.
- (4) Der einleitende Text im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550, der festlegt, dass Experten der Kommission die Kontrollen bezüglich sämtlicher Schwerpunkte in allen Mitgliedstaaten durchführen, einschließlich Überprüfungen vor Ort und Aktenanalysen, sollte geändert werden, um besser auf die Anforderungen des Artikels 116 der Verordnung (EU) 2017/625 ausgerichtet zu sein.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1550 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Programms 2021-2025 für Kontrollen, die Experten der Kommission in den Mitgliedstaaten durchführen, um die Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu überprüfen (ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 9).

- (5) Der Bereich genetisch veränderte Organismen sollte sowohl in den Abschnitt 10 als auch in den Abschnitt 11 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 als neuer Schwerpunkt aufgenommen werden, um den Text besser auf die bestehende Unterteilung in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 auszurichten. Weitere Verweise auf diesen Schwerpunkt sollten aus den Abschnitten 1, 2 und 7 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 gestrichen werden.
- (6) Die Ergebnisse der früheren Kommissionskontrollen der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen und die Analyse der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die in den Zoonose-Berichten 2019 ⁽³⁾ und 2020 ⁽⁴⁾ eingesehen werden kann, zeigen, dass die meisten Mitgliedstaaten die Unionsziele für alle Geflügelkategorien erreicht haben. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über die Ergebnisse ihrer Salmonellenbekämpfung bei *Gallus gallus*, Legehennen, Masthähnchen sowie Zucht- und Mastputenbeständen. In diesem Kontext und unter Berücksichtigung der von der Kommission durchgeführten Kontrollen der Umsetzung der Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission ⁽⁵⁾ in Bezug auf amtliche Probenahmen im Zusammenhang mit Prozesshygienekriterien sind im Jahr 2023 keine spezifischen Audits der nationalen Programme zur Bekämpfung von Salmonellen erforderlich.
- (7) Die jährlichen Bewertungen der nationalen Rückstandsüberwachungspläne der Mitgliedstaaten sind integraler Bestandteil der Kommissionskontrollen des Schwerpunktes Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Ein gesonderter Verweis auf diese Bewertungen ist daher nicht erforderlich und sollte aus dem mehrjährigen Kontrollprogramm gestrichen werden.
- (8) Zwei der Schwerpunkte unter Tiergesundheit, und zwar aktive epizootische Seuchen und enzootische Seuchen, sollten in Seuchen der Kategorie A, der Kategorie B bzw. C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ umbenannt werden. Damit wird die im mehrjährigen Kontrollprogramm verwendete Terminologie an die mit der genannten Verordnung eingeführte Terminologie angeglichen.
- (9) Die Kommission hat die bestehenden nationalen Veterinärprogramme für nicht lebensmittelbedingte Zoonosen, die sie kofinanziert hat, kürzlich in ihre Kontrollen einbezogen. Daher sollten nicht lebensmittelbedingte Zoonosen im Jahr 2023 nicht kontrolliert werden.
- (10) Das Ziel für nicht lebensmittelbedingte Zoonosen in Abschnitt 3 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 beschränkte den Geltungsbereich auf diejenigen Zoonosen, für die von der Kommission kofinanzierte nationale Veterinärprogramme durchgeführt wurden. Damit Experten der Kommission Kontrollen nicht lebensmittelbedingter Zoonosen, einschließlich jener ohne solche Programme, wie etwa COVID-19 bei Nerzen, durchführen können, sollte das Ziel im mehrjährigen Kontrollprogramm geändert werden.
- (11) Die Kommission hat in den Jahren 2021 und 2022 im Rahmen des Schwerpunktes Tierseuchen Maßnahmen zur Bekämpfung von Seuchen der Kategorie A gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, wie Afrikanische Schweinepest und hochpathogene Aviäre Influenza, priorisiert. Aufgrund dieser Priorisierung gab es in diesen beiden Jahren keine Kontrollen zu enzootischen Seuchen der Kategorien B und C gemäß der Verordnung (EU) 2016/429. Die Kommission sollte daher im Jahr 2023 diesen Schwerpunkt kontrollieren.
- (12) Die Kommission hat sich verpflichtet, die Tierschutzvorschriften im Rahmen ihrer Mitteilung „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“ ⁽⁷⁾ zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sollten die Arbeiten an den Schwerpunkten Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben und bei der Schlachtung 2023 fortgesetzt werden. Der Schutz von Rindern, die zur Fleischerzeugung gehalten werden, und von Fischen in Zuchtbetrieben während ihres Transports und bei der Tötung sollte daher in das mehrjährige Kontrollprogramm aufgenommen werden.

⁽³⁾ EFSA Journal 2021;19(2):6406.

⁽⁴⁾ EFSA Journal 2021;19(12):6971.

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“, COM(2020) 381 final vom 20. Mai 2020.

- (13) Gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁸⁾ müssen die Mitgliedstaaten risikobasierte mehrjährige Überwachungsprogramme für Quarantäneschädlinge aufstellen und jährliche Erhebungen zu prioritären Schädlingen einführen. Die Kommissionkontrollen der Durchführung dieser Überwachungsprogramme sollten daher in Abschnitt 5 des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 aufgenommen werden.
- (14) Aufgrund der COVID-19-Beschränkungen mussten einige der Kontrollen der Kommission in Drittländern verschoben werden; dadurch konnte die Kommission im Jahr 2021 eine Reihe von Kontrollen zum Schwerpunkt Pflanzenschutzmittel einleiten, ein Jahr früher als im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 geplant. Die Kontrollen der Kommission zu diesem Schwerpunkt sollten 2023 fortgesetzt werden.
- (15) Aufgrund der laufenden Beratungen über den Entwurf einer Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, die die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁹⁾ ersetzen würde, gab es 2022 keine Kontrollen zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden, und auch 2023 sollen keine Kontrollen stattfinden. Die Kontrollen zu diesem Schwerpunkt werden wieder aufgenommen, sobald eine neue Rechtsgrundlage angenommen wurde.
- (16) Aufgrund der Verschiebung des Geltungsbeginns des neuen Rechtsrahmens für die ökologische/biologische Produktion (Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁰⁾) vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 und um den Mitgliedstaaten die erforderliche Zeit zu geben, um neue Maßnahmen durchzuführen, bevor deren Umsetzung kontrolliert wird, gab es 2022 in den Mitgliedstaaten keine Kontrollen zum Schwerpunkt ökologische/biologische Erzeugnisse. Die Kommission sollte daher im Jahr 2023 diesen Schwerpunkt kontrollieren.
- (17) Der Beginn der Kontrollreihe im Rahmen des Schwerpunktes Überwachung antimikrobieller Resistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien, der gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 ursprünglich für das Jahr 2022 vorgesehen war, sollte stattdessen auf 2023 verlegt werden, um die Wirksamkeit dieser Kontrollen zu maximieren, unter Berücksichtigung des Zeitpunkts zu dem die für diese Reihe erforderlichen Daten für die Analyse zur Verfügung stehen.
- (18) Damit die Kommission die rasche Umsetzung der mit Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 eingeführten neuen Anforderungen an risikobasierte Kontrollen zur Aufdeckung betrügerischer und irreführender Praktiken durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterstützen kann, war es wichtig, Informationen und Beispiele für bewährte Verfahren zu sammeln, um den Mitgliedstaaten Leitlinien an die Hand zu geben. Am besten ließe sich dieses Ziel nicht durch Audits, sondern durch Sondierungsstudien erreichen, da dieser Ansatz umfassender wäre und einen Dialog mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie Treffen mit anderen Strafverfolgungsbehörden und Betrugsermittlern ermöglichen würde. Das Ziel des Schwerpunktes Betrugsbekämpfung sollte daher geändert werden, um dieser Änderung Rechnung zu tragen.
- (19) Im mehrjährigen Kontrollprogramm gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1550 wurden Ausfuhrkontrollen als Schwerpunkt festgelegt, was ein gewisses Maß an Aufsicht durch die Kommission rechtfertigt. In erster Linie sind die Lebensmittelunternehmer in der Union, die Tiere und Waren in Drittländer ausführen, dafür verantwortlich, die Einfuhranforderungen von Drittländern zu erfüllen. Erfordern Tier- und Warensendungen eine amtliche Bescheinigung über die Einhaltung dieser Anforderungen durch die Unternehmer, so werden die Bescheinigungen von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten ausgestellt. In Anerkennung der diesbezüglichen Aufgaben und Zuständigkeiten der Lebensmittelunternehmer und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gelten die diesbezüglichen Kontrollen der Kommission nicht mehr als Priorität für die Aufnahme in das überarbeitete mehrjährige Kontrollprogramm.
- (20) Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4).

⁽⁹⁾ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

⁽¹⁰⁾ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1550 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Dieser Anhang enthält das Programm 2021-2025 für Kontrollen, die Experten der Kommission in den unter die Verordnung (EU) 2017/625 fallenden Bereichen in den Mitgliedstaaten durchführen werden.

Für den betreffenden Zeitraum hat die Kommission bestimmte Schwerpunkte in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Lebensmittelqualität, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern in die Union, antimikrobielle Resistenz und allgemeine Aspekte innerhalb der Lebensmittelkette (einschließlich in Bezug auf das Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme und die Arbeit der zuständigen Behörden) festgelegt.

Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 festgelegten Schwerpunkte werden in allen Mitgliedstaaten von der Kommission kontrolliert. Die spezifischen Fragen, die Gegenstand der einzelnen Kontrollen sind, richten sich an der Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten aus.

Die Experten der Kommission führen die Kontrollen, einschließlich Audits, gemäß Artikel 116 der Verordnung (EU) 2017/625 durch.

Das Mehrjahresprogramm für Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2021-2025 zur Überprüfung der Anwendung der Vorschriften in den unter Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bereichen deckt auch andere Aspekte ab, die unter die genannte Verordnung fallen, etwa Betrug und Einfuhrkontrollen. Nicht alle Schwerpunkte sind Gegenstand einer bestimmten Reihe von Kontrollen. Einige werden in eine allgemeinere Reihe von Kontrollen einbezogen, beispielsweise werden gegebenenfalls Aspekte des Tierschutzes bei der Schlachtung als Teil der Kontrollen zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs oder die Einhaltung der Anforderungen durch die Grenzkontrollstellen als Teil der amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren abgedeckt.

Die Abschnitte 1 bis 10 dieses Anhangs enthalten die im mehrjährigen Kontrollprogramm vorgesehenen Kontrollen, die in Schwerpunkte und spezifische Ziele unterteilt sind. In Abschnitt 11 ist das Kontrollprogramm 2023 festgelegt.

1. Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|--|
| Lebensmittel tierischen Ursprungs <i>(z. B. Sicherheit von Säugetier- und Geflügelfleisch und daraus gewonnenen Erzeugnissen, von Milch und daraus gewonnenen Erzeugnissen und von Fischereierzeugnissen; Produktionshygiene bei lebenden Muscheln)</i> | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Lebensmittelsicherheitsvorschriften der Union für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs — einschließlich Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung — durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung von Säugetier- und Geflügelfleisch und daraus gewonnenen Erzeugnissen, Milch und daraus gewonnenen Erzeugnissen, Fischereierzeugnissen und lebenden Muscheln) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Lebensmittelbedingte Zoonosen <i>(z. B. Salmonellen)</i> | Überprüfung der von der Kommission kofinanzierten nationalen Veterinärprogramme der Mitgliedstaaten und der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Lebensmittel nichttierischen Ursprungs <i>(z. B. Sicherheit von Obst und Gemüse, Kräutern, Gewürzen und Sprossen)</i> | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Lebensmittelsicherheitsvorschriften der Union für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs — einschließlich Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung — durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung der mikrobiologischen Sicherheit) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs <i>(Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden und Kontaminanten)</i> | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Rückstände von Tierarzneimitteln, Pestiziden und Kontaminanten in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs durch die Mitgliedstaaten. |
| Kontaminanten in Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs <i>(z. B. Mykotoxine)</i> | Überprüfung auf Grundlage der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne der Mitgliedstaaten und der entsprechenden Berichte, ob die amtlichen Kontrollen zu Kontaminanten in Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs den Anforderungen der einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union entsprechen. |

2. Futtermittel und Futtermittelsicherheit

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|---|
| Allgemeine Futtermittelhygiene <i>(Futtermittelhygiene, Zulassung und Registrierung von Betrieben, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Kontaminanten)</i> | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über Futtermittelhygiene durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Futtermittelhygiene, Zulassung und Registrierung von Betrieben, Kontaminanten, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Arzneifuttermittel | Überprüfung der Einhaltung der ab Januar 2022 geltenden Unionsvorschriften für die Herstellung von Arzneifuttermitteln durch die Mitgliedstaaten. |
| Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte <i>(Fleischsektor, Verarbeitungsbetriebe)</i> | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Handhabung, Verwendung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte und Folgeprodukte, die in der Union erzeugt oder in der Union in Verkehr gebracht werden, durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen (unter besonderer Berücksichtigung des Fleischsektors und von Verarbeitungsbetrieben). |

3. Tiergesundheit

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|--|---|
| Seuchen der Kategorie A gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 (z. B. Afrikanische Schweinepest, hochpathogene Aviäre Influenza) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung der wichtigsten aktiven Tierseuchen wie der Afrikanischen Schweinepest und der hochpathogenen Aviären Influenza durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Nicht lebensmittelbedingte Zoonosen (z. B. Tollwut) | Kontrolle der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Erkennung, Überwachung und Kontrolle von relevanten nicht lebensmittelbedingten Zoonosen. |
| Seuchen der Kategorie B gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 (z. B. Tuberkulose, Brucellose) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung enzootischer Seuchen durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung des Grads der Durchführung und der Wirksamkeit der von der Kommission kofinanzierten nationalen Veterinärprogramme) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Handlungsbereitschaft und Prävention (z. B. Notfallplanung) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zu Maßnahmen, die für die Handlungsbereitschaft bei Mehrfachausbrüchen epizootischer Seuchen durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen sorgen. |

4. Tierschutz

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|--|
| Transport (z. B. transportunfähige Tiere, Tiertransportschiffe, nicht abgesetzte Kälber, Durchfuhr von Tieren an Kontrollstellen) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über den Tierschutz beim Transport durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung von transportunfähigen Tieren, Tiertransportschiffen und nicht abgesetzten Kälbern sowie der Durchfuhr von Tieren an Kontrollstellen) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Landwirtschaftliche Betriebe (z. B. Legehennen) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz von Tieren während der Aufzuchtphase sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Schlachtung (z. B. Wiederkäuer, Geflügel) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz von Wiederkäuern und Geflügel bei der Schlachtung sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |

5. Pflanzengesundheit

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|--|
| Auftreten von Pflanzenschädlingen (erhebliche Bedrohung) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung von im Gebiet der Union festgestellten Pflanzenschädlingen durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung von Schädlingen, die eine erhebliche Bedrohung darstellen, etwa <i>Xylella fastidiosa</i> , Tomato brown rugose fruit virus, Kiefernfadenvurm, Bockkäfer (Anoplophora), Trioza und andere als prioritär eingestufte Schadorganismen) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Handlungsbereitschaft und Prävention (z. B. Notfallplanung, Programme für Pflanzengesundheitserhebungen) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zur Aufstellung und Aktualisierung von Notfallplänen für die Pflanzengesundheit durch die Mitgliedstaaten. Überprüfung der Planung und Durchführung von Erhebungsprogrammen für prioritäre Schädlinge und sonstige Quarantäneschädlinge gemäß dem Gesetz über Pflanzengesundheit. |
| Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Union (Pflanzenpässe) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Pflanzenschutzvorschriften der Union in Bezug auf die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Union durch die Mitgliedstaaten (unter besonderer Berücksichtigung von Pflanzenpässen) sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |

6. Inverkehrbringen und Verwendung von **Pflanzenschutzmitteln** und **nachhaltige Verwendung von Pestiziden**

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|--|--|
| Pflanzenschutzmittel (Zulassung, Inverkehrbringen und Verwendung von Pestiziden, Pestizidrückstände) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und über Pestizidrückstände durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Nachhaltige Verwendung von Pestiziden | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union zur nachhaltigen Verwendung von Pestiziden durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |

7. Lebensmittelqualität

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|--|---|
| Ökologischer/biologischer Landbau | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |
| Geografische Angaben | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Herstellung und Kennzeichnung von Lebensmitteln mit geografischen Angaben, z. B. geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützte geografische Angabe (g.g.A.) und garantiert traditionelle Spezialitäten (g.t.S.), durch die Mitgliedstaaten sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. |

8. Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern in die Union

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|--|
| Amtliche Kontrollen von Tieren und Waren | <p>Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung amtlicher Kontrollen von Tieren und Waren nachkommen, die aus Drittländern in die Union verbracht werden.</p> <p>Überprüfung, ob Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, die geltenden allgemeinen und spezifischen EU-Anforderungen für den Eingang in die Union erfüllen.</p> <p>Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 und der darauf basierenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte liegen.</p> |
| Konformität der Grenzkontrollstellen | <p>Überprüfung, ob die von den Mitgliedstaaten zur Benennung vorgeschlagenen Grenzkontrollstellen vor ihrer Benennung die Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen, einschließlich Kontrollzentren, erfüllen, die in den geltenden Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.</p> <p>Überprüfung, ob die Grenzkontrollstellen, ausgewiesenen Eingangsorte und Orte der ersten Einführung, die gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 wiederbenannt wurden, den geltenden Mindestanforderungen erfüllen.</p> <p>Überprüfung, ob die anderen Kontrollstellen als Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/625 die geltenden Mindestanforderungen erfüllen.</p> |
| Amtliche Pflanzengesundheitskontrollen | <p>Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung amtlicher Pflanzengesundheitskontrollen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen nachkommen, die aus Drittländern in die Union verbracht werden.</p> <p>Es sollte gewährleistet werden, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, die geltenden Pflanzenschutzanforderungen der Union für den Eingang in die Union erfüllen.</p> |

9. Antimikrobielle Resistenz (AMR)

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|--|---|
| Überwachung antimikrobieller Resistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien | <p>Überprüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Überwachung antimikrobieller Resistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien, womit zur vollständigen Umsetzung des Europäischen Aktionsplans von 2017 zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts „Eine Gesundheit“⁽¹⁾ beigetragen wird.</p> |

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Europäischer Aktionsplan zur Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen im Rahmen des Konzepts ‚Eine Gesundheit‘“, COM(2017) 339 final, 29.6.2017.

10. Allgemeine Aspekte innerhalb der Lebensmittelkette

| Schwerpunkt | Spezifische Ziele |
|---|--|
| Betrug | Sammlung von Informationen über die Eignung und Wirksamkeit der Durchführung der nationalen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Betrug innerhalb der Lebensmittelkette gemäß der Verordnung (EU) 2017/625. |
| Weiterverfolgung von Auditempfehlungen <i>(sektorbezogen und allgemein)</i> | Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten geeignete Folgemaßnahmen ergreifen, um bei Kontrollen der Kommission festgestellte spezifische oder systemische Mängel zu beheben. |
| Genetisch veränderte Organismen (GVO) (z. B. Zulassung, Inverkehrbringen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung) | Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften der Union über die Zulassung und das Inverkehrbringen von genetisch veränderten Organismen durch die Mitgliedstaaten, einschließlich der Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung in Lebens- und Futtermitteln, sowie der Durchführung der diesbezüglichen amtlichen Kontrollen. Beitrag zu und Aufbau von Fachwissen über die Durchsetzung in Bezug auf durch neue genomische Verfahren gewonnene Erzeugnisse. |
| Notfälle, neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen | Untersuchung von Notfällen, neu auftretenden Problemen oder neuen Entwicklungen in den Mitgliedstaaten und Sammlung von Informationen darüber. |

11. Kontrollprogramm 2023

| Bereich | Schwerpunkt | Berücksichtigung 2023 |
|---|--|---|
| Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit | Lebensmittel tierischen Ursprungs | Sicherheit von Säugetier- und Geflügelfleisch und daraus gewonnenen Erzeugnissen Sicherheit von Milch und daraus gewonnenen Erzeugnissen Sicherheit von Fischereierzeugnissen Produktionshygiene bei lebenden Muscheln |
| | Lebensmittel nichttierischen Ursprungs | Mikrobiologische Sicherheit |
| | Rückstände in lebenden Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs | Chemikaliensicherheit — Rückstände |
| | Kontaminanten in Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs | Chemikaliensicherheit — Kontaminanten |
| Futtermittel und Futtermittelsicherheit | Futtermittelsicherheit | Allgemeine Futtermittelhygiene (einschließlich Arzneifuttermittel) |
| | | Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte |
| Tiergesundheit | Seuchen der Kategorie A gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 | Afrikanische Schweinepest Hochpathogene Aviäre Influenza |
| | Seuchen der Kategorie B gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 | Fischseuchen |
| | Handlungsbereitschaft und Prävention | Notfallplanung |
| Tierschutz | Transport | Nicht abgesetzte Kälber (einschließlich bei Aufenthalten an Grenzkontrollstellen) |
| | Landwirtschaftliche Betriebe | Rinder (Schlachtrinder) Fisch (einschließlich bei Schlachtung) |
| Pflanzengesundheit | Auftreten von Pflanzenschädlingen | Auftreten von Pflanzenschädlingen, die eine erhebliche Bedrohung darstellen |
| | Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der Union | Pflanzenpässe |
| PSM und NVP | Pflanzenschutzmittel (PSM) | Sicherheit chemischer Stoffe (Zulassung, Inverkehrbringen und Verwendung von Pestiziden) |
| Lebensmittelqualität | Ökologischer/biologischer Landbau | Ökologischer/biologischer Landbau |
| | Geografische Angaben | Geografische Angaben |

| Bereich | Schwerpunkt | Berücksichtigung 2023 |
|--|--|---|
| Eingang von Tieren und Waren aus Drittländern in die Union | Amtliche Kontrollen von Tieren und Waren | Tiere und Waren |
| | Grenzkontrollstellen | Konformität der Grenzkontrollstellen |
| | Amtliche Pflanzengesundheitskontrollen | Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände |
| AMR | Überwachung antimikrobieller Resistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien | Antimikrobielle Resistenzen bei zoonotischen und kommensalen Bakterien |
| Allgemeine Aspekte innerhalb der Lebensmittelkette | Weiterverfolgung von Auditempfehlungen | Sektorbezogene und allgemeine Folgemaßnahmen aufgrund von Auditempfehlungen |
| | Genetisch veränderte Organismen (GVO) | Genetisch veränderte Organismen (GVO) |
| | Notfälle, neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen | Notfälle, neu auftretende Probleme und neue Entwicklungen |

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1948 DER KOMMISSION**vom 13. Oktober 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Föderativen Republik Brasilien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 ermöglicht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Föderative Republik Brasilien Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen sollten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impfzertifikate gelten, die die Föderative Republik Brasilien Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 25. Mai 2022 übermittelte die Föderative Republik Brasilien der Kommission ausführliche Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impfzertifikate über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“. Die Föderative Republik Brasilien teilte der Kommission mit, dass ihre COVID-19-Zertifikate ihres Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte die Föderative Republik Brasilien der Kommission mit, dass die von ihr über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellten COVID-19-Impfzertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

- (4) Die Föderative Republik Brasilien teilte der Kommission ferner mit, dass sie Impfbzertifikate anerkennt, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.
- (5) Am 12. September 2022 führte die Kommission auf Ersuchen der Föderativen Republik Brasilien technische Tests durch, die zeigten, dass die von der Föderativen Republik Brasilien über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellten COVID-19-Impfbzertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind, sodass die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Bzertifikate ermöglicht wird. Die Kommission bestätigte ferner, dass die von der Föderativen Republik Brasilien über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellten COVID-19-Impfbzertifikate die erforderlichen Daten enthalten.
- (6) Darüber hinaus teilte die Föderative Republik Brasilien der Kommission mit, dass sie interoperable Impfbzertifikate für COVID-19-Impfstoffe ausstellt. Zu diesen Impfstoffen gehören derzeit Comirnaty, Jcovden, Vaxzevria, CoronaVac und COVID-19 (rekombinant) von Fiocruz.
- (7) Die Föderative Republik Brasilien teilte der Kommission ferner mit, dass sie keine interoperablen Testbzertifikate ausstellt.
- (8) Darüber hinaus teilte die Föderative Republik Brasilien der Kommission mit, dass sie keine interoperablen Genesungszertifikate ausstellt.
- (9) Außerdem teilte die Föderative Republik Brasilien der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Bzertifikaten durch Überprüfer in der Föderativen Republik Brasilien die in den Bzertifikaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung des Impfbstatus des Inhabers verarbeitet, anschließend aber nicht gespeichert werden.
- (10) Somit liegen die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die von der Föderativen Republik Brasilien über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellten COVID-19-Impfbzertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Bzertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.
- (11) Daher sollten von der Föderativen Republik Brasilien über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellte COVID-19-Impfbzertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (12) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte die Föderative Republik Brasilien in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Bzertifikat der EU eingebunden werden.
- (13) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um die Anwendung dieses Beschlusses auszusetzen oder den Beschluss aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (14) Damit die Föderative Republik Brasilien so schnell wie möglich in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Bzertifikat der EU eingebunden werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von der Föderativen Republik Brasilien über das System „Rede Nacional de Dados em Saúde“ ausgestellten COVID-19-Impfbzertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Bzertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Die Föderative Republik Brasilien wird in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU eingebunden.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2022/1949 DER KOMMISSION**vom 13. Oktober 2022****zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Neuseeland in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/953 legt einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung fest, den Inhabern die Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern. Sie soll ferner dazu beitragen, die schrittweise und koordinierte Aufhebung der Beschränkungen, die im Einklang mit dem Unionsrecht durch die Mitgliedstaaten zur Begrenzung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 verhängt wurden, zu erleichtern.
- (2) Die Verordnung (EU) 2021/953 ermöglicht die Anerkennung von COVID-19-Zertifikaten, die Drittstaaten Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellen, sofern die Kommission feststellt, dass diese COVID-19-Zertifikate im Einklang mit Standards ausgestellt werden, die als den nach der genannten Verordnung festgelegten Standards gleichwertig zu betrachten sind. Zudem müssen die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ die Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/953 auf diejenigen Drittstaatsangehörigen anwenden, die nicht in den Anwendungsbereich der letztgenannten Verordnung fallen, sich jedoch in ihrem Hoheitsgebiet rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben und nach Unionsrecht zu Reisen in andere Mitgliedstaaten berechtigt sind. Daher sollten alle in diesem Beschluss enthaltenen Gleichwertigkeitsfeststellungen für COVID-19-Impf- und -Testzertifikate gelten, die Neuseeland in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen ausstellt. Desgleichen sollten diese Gleichwertigkeitsfeststellungen nach der Verordnung (EU) 2021/954 auch für COVID-19-Impf- und -Testzertifikate gelten, die Neuseeland in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau Drittstaatsangehörigen ausstellt, die sich unter den in der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten oder dort ihren Wohnsitz haben.
- (3) Am 15. November 2021 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1993 ⁽³⁾ zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Neuseeland über das System „My Covid Record“ ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union.

⁽¹⁾ ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2021/954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie (ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 24).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1993 der Kommission vom 15. November 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von Neuseeland ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 405 vom 16.11.2021, S. 20).

- (4) Am 19. April 2022 teilte Neuseeland der Kommission mit, dass die Cookinseln, Niue und Tokelau Neuseeland gebeten hätten, eine Ausweitung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1993 auf die auf den Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate zu beantragen. Wie Neuseeland angemerkt hat, sind die Cookinseln und Niue selbstverwaltete Staaten in freier Assoziierung mit Neuseeland; Tokelau ist jedoch ein Gebiet Neuseelands ohne Selbstregierung. Der Antrag Neuseelands wurde im Rahmen seiner Verpflichtung gestellt, den vitalen Interessen der Cookinseln, von Niue und von Tokelau Rechnung zu tragen.
- (5) In diesem Zusammenhang übermittelte Neuseeland der Kommission detaillierte Informationen über die Ausstellung interoperabler COVID-19-Impf- und -Testzertifikate in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau über das System „My Covid Record“, d. h. das unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1993 fallende System. Neuseeland teilte der Kommission mit, dass die in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau über das System „My Covid Record“ ausgestellten COVID-19-Zertifikate seines Erachtens im Einklang mit einem Standard und einem technologischen System ausgestellt werden, die mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind und die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate ermöglichen. In diesem Zusammenhang teilte Neuseeland der Kommission mit, dass die über das System „My Covid Record“ in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate die im Anhang der Verordnung (EU) 2021/953 aufgeführten Daten enthalten.
- (6) Neuseeland teilte der Kommission ferner mit, dass die Cookinseln, Niue und Tokelau interoperable Impf- und -Testzertifikate anerkennen, die von den Mitgliedstaaten und den EWR-Ländern gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellt wurden.
- (7) Am 25. Juli 2022 führte die Kommission auf Ersuchen Neuseelands für die Cookinseln, Niue und Tokelau technische Tests durch, die zeigten, dass die von Neuseeland in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau über das System „My Covid Record“ ausgestellten COVID-19-Impf- und -Testzertifikate mit dem durch die Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen interoperabel sind, sodass die Überprüfung der Echtheit, Gültigkeit und Integrität der Zertifikate möglich ist. Die Kommission bestätigte außerdem, dass die von Neuseeland über das System „My Covid Record“ in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Impf- und -Testzertifikate die erforderlichen Daten enthalten.
- (8) Darüber hinaus teilte Neuseeland der Kommission mit, dass es in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau interoperable Impfbzertifikate für COVID-19-Impfstoffe ausstellt, zu denen derzeit Comirnaty gehört.
- (9) Neuseeland teilte der Kommission ferner mit, dass es in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau interoperable Testzertifikate für Nukleinsäure-Amplifikationstests und Antigentests ausstellt, auf die sich der mit Artikel 17 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzte Gesundheitssicherheitsausschuss auf der Grundlage der Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 ⁽⁵⁾ geeinigt hat.
- (10) Ferner teilte Neuseeland der Kommission mit, dass es in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau keine interoperablen Genesungszertifikate ausstellt.
- (11) Außerdem teilte Neuseeland der Kommission mit, dass bei der Überprüfung von Zertifikaten durch Überprüfer auf den Cookinseln, in Niue und Tokelau die in den Zertifikaten enthaltenen personenbezogenen Daten nur zur Überprüfung und Bestätigung der Impfung oder des Testergebnisses des Inhabers verarbeitet, anschließend aber nicht gespeichert werden.
- (12) Es liegen somit die erforderlichen Elemente für die Feststellung vor, dass die von Neuseeland über das System „My Covid Record“ in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten sind.

⁽⁴⁾ Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Empfehlung des Rates vom 21. Januar 2021 für einen einheitlichen Rahmen für den Einsatz und die Validierung von Antigen-Schnelltests und die gegenseitige Anerkennung der Ergebnisse von COVID-19-Tests in der EU (ABl. C 24 vom 22.1.2021, S. 1).

- (13) Daher sollten die von Neuseeland über das System „My Covid Record“ in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Zertifikate unter den in Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/953 genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (14) Damit dieser Beschluss umgesetzt werden kann, sollte die Anbindung Neuseelands an den mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1993 geschaffenen Vertrauensrahmen für digitale COVID-Zertifikate der EU ausgeweitet werden, um auch die auf den Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten Zertifikate zu erfassen.
- (15) Zum Schutz der Interessen der Union, insbesondere im Bereich der öffentlichen Gesundheit, kann die Kommission von ihren Befugnissen Gebrauch machen, um diesen Beschluss auszusetzen oder aufzuheben, wenn die Bedingungen des Artikels 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/953 nicht mehr erfüllt sind.
- (16) Damit die Einbindung Neuseelands in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU so schnell wie möglich auf die in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten Zertifikate ausgeweitet werden kann, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (17) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/953 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die von Neuseeland über das System „My Covid Record“ in Bezug auf die Cookinseln, Niue und Tokelau ausgestellten COVID-19-Impf- und — Testzertifikate sind zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union als den nach der Verordnung (EU) 2021/953 ausgestellten Zertifikaten gleichwertig zu betrachten.

Artikel 2

Die Einbindung Neuseelands in den mit der Verordnung (EU) 2021/953 geschaffenen Vertrauensrahmen für das digitale COVID-Zertifikat der EU wird auf die in Artikel 1 genannten Zertifikate ausgeweitet.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 13. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE